Neufassung der Ordnung des Forschungszentrums Neurosensorik

vom 21.12.2016

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG am 02.11.2016 unter Berücksichtigung des Beschlusses des Präsidiums zur Verlängerung des Forschungszentrums Neurosensorik vom 17.12.2013 (Drs.356/139) folgende Neufassung der Ordnung für das Forschungszentrum Neurosensorik beschlossen.

§ 1 Selbstverständnis und Struktur

- (1) Das Forschungszentrum Neurosensorik (FZN) nimmt als Forschungszentrum gemäß den Leitlinien des Präsidiums fächerübergreifende und interdisziplinäre Forschungsaufgaben sowie Aufgaben zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahr. Das FZN ist eine unabhängige fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung, deren Mitglieder vorwiegend aus der Fakultät VI Medizin und Gesundheitswissenschaften und aus der Fakultät V Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg stammen.
- (2) Das Forschungszentrum ist gemäß Präsidiumsbeschluss strukturiert in fünf Sektionen (Forschungsschwerpunkte), die von den Mitgliedern nach inhaltlichen und forschungsmäßig zukunftsträchtigen Gesichtspunkten vorgeschlagen wurden. Folgende Sektionen sind im Forschungszentrum vertreten:
 - (1) Molecular and Cellular Neuroscience
 - (2) Behavioural and Cognitive Neuroscience
 - (3) Psychoacoustic and Signal Processing
 - (4) Computational and Systems Neuroscience
 - (5) Clinical Neuroscience.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Forschungszentrum Neurosensorik dient der Förderung der grundlagenorientierten und anwendungsbezogenen, interdisziplinären Forschung im Bereich der Neurosensorik sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesem Forschungsschwerpunkt.
- (2) Damit leistet es einen Beitrag zum weiteren Ausbau dieses Forschungsschwerpunktes an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
- (3) Das Forschungszentrum definiert gemeinsame Forschungsziele und bewirbt sich um die Drittmittel zur Durchführung der entsprechenden Forschungsprojekte.
- (4) Mitglieder des Forschungszentrums beteiligen sich an kooperativen Forschungsprojekten wie z. B. am Sonderforschungsbereich "Das aktive Gehör", am Exzellenzcluster "Hearing4all", am Graduiertenkolleg "Molecular basis of sensory biology", an der Forschergruppe "Individualisierte Hörakustik" sowie an mehreren Promotionsprogrammen.
- (5) Das Forschungszentrum bietet sich als Kooperationspartner für universitäre und außeruniversitäre Institutionen im In- und Ausland an.
- (6) Das Forschungszentrum entwickelt Studienangebote im Bereich der Neurosensorik.
- (7) Das Forschungszentrum setzt sich mit Nachdruck für die Beschaffung von Mitteln für die Doktorandenförderung ein.

- (8) Das Forschungszentrum veranstaltet Fortbildungsveranstaltungen, z. B. in Form von Kolloquien, Kursen und Technischen Workshops.
- (9) Das Forschungszentrum erstattet im Rahmen von Evaluationen den beteiligten Fakultäten, dem Präsidium und dem Senat Bericht.
- (10) Weitere Aufgaben können sich aus dem Errichtungs- und sonstigen Präsidiumsbeschlüssen sowie den Ziel- und Leistungsvereinbarungen ergeben.

§ 3 Mitglieder und ihre Rechte und Pflichten

- (1) Mitwirken im Forschungszentrum können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und anderer Hochschulen (wie z. B. die Universität Groningen, die Jade Hochschule Wilhelmshaven) sowie außeruniversitärer Einrichtungen.
- (2) Die Mitwirkung erfolgt in einer der fünf o. g. FZN-Sektionen entweder als Mitglied mit Wahlrecht für Mitglieder der Universität Oldenburg (im Folgenden "Mitglieder" genannt) oder als Angehörige ohne Wahlrecht für Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler anderer Hochschulen oder außeruniversitärer Einrichtungen (im Folgenden "Assoziierte").
- (3) Die Zuordnung der Mitglieder und der Assoziierten in den Sektionen erfolgt nach ihren eigenen Wünschen und Forschungsschwerpunkten. Zusätzlich zu der Mitgliedschaft mit Wahlrecht in einer der fünf Sektionen des Forschungszentrums können die Mitglieder in einer zweiten Sektion inhaltlich, allerdings ohne Wahl- und Stimmrecht, mitarbeiten. Unabhängig davon sind Mitglieder und Assoziierte berechtigt, an den öffentlich angekündigten Sitzungen aller FZN-Sektionen teilzunehmen.
- (4) Die Sektionsmitglieder mit Wahlrecht (Mitglieder) wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Sektionssprecherin oder einen Sektionssprecher. Die Sektionssprecherinnen und Sektionssprecher haben eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Sektion kann eine Stellvertretung für die Sektionssprecherin oder den Sektionssprecher aus den Reihen der Mitglieder wählen.
- (5) Die Aufnahme neuer Mitglieder und Assoziierter erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf der Grundlage eines entsprechenden Aufnahmeantrages sowie interner Aufnahmekriterien. Der Aufnahmeantrag ist formlos an den Vorstand zu stellen und beinhaltet einen wissenschaftlichen Lebenslauf, einschlägige Veröffentlichungs- sowie Projektliste. Daraus muss das Forschungsprofil mit Bezug auf Neurosensorik ersichtlich werden.
- (6) Die Mitglieder und Assoziierten verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit, insbesondere bei der Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben.
- (7) Die Dauer der Mitgliedschaft und Assoziierung im FZN ist an die Dauer der Mitarbeit an den Aufgaben des Forschungszentrums gebunden. Sie kann nach Entscheidung des Vorstandes aus wichtigem Grund beendet werden. Der oder dem Betroffenen ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (8) Mitglieder und Assoziierte können jederzeit durch ein an den Vorstand gerichtetes Schreiben ihren Austritt aus dem Forschungszentrum erklären.
- (9) Mitglieder des Forschungszentrums, welche die Universität Oldenburg verlassen, können ihre bisherige Mitgliedschaft in eine Stellung als Assoziierte oder Assoziierter umwandeln oder aus dem Forschungszentrum durch eine formlose Mitteilung an den Vorstand ausscheiden.
- (10) Die Mitglieder und Assoziierten des FZN haben die Möglichkeit zur Nutzung der Einrichtungen des Forschungszentrums im Rahmen der einschlägigen Ordnungen.
- (11) Alle Mitglieder des FZN sind verpflichtet, bei allen für das FZN relevanten Veröffentlichungen, Projekten, Tagungen, Konferenzen etc. den Namen und das Logo des Forschungszentrums Neuro-

sensorik anzugeben, um die Sichtbarkeit des Forschungszentrums nach innen und außen sowie die Affiliation der Mitglieder zu gewährleisten.

§ 4 Vorstand

- (1) Das Forschungszentrum wird von einem fünfköpfigen Vorstand geleitet. Dieser setzt sich zusammen aus den Sektionssprecherinnen und Sektionssprecher der fünf Sektionen innerhalb des Forschungszentrums. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Vorstandes, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.
- (3) Dem Vorstand wird zur Erledigung seiner laufenden Aufgaben eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zur Seite gestellt, die bzw. der an den Vorstandsitzungen beratend teilnimmt.

§ 5 Direktorin oder Direktor

- (1) Der Vorstand wählt die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter des Forschungszentrums (Direktorin oder Direktor) sowie eine Stellvertretung für sie oder ihn, welche beide Professorin oder Professor und Mitglied der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sein müssen.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte. Sie oder er ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit sie nicht dem gesamten Vorstand übertragen sind. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes des Forschungszentrums, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie in Abstimmung mit ihm aus. Sie oder er hat dem Vorstand gegenüber eine umfassende Informationspflicht. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Koordination mit den Fakultäten und anderen Einrichtungen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Forschungszentrums setzt sich aus seinen Mitgliedern und Assoziierten zusammen. Assoziierte besitzen in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Jahr und darüber hinaus, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Forschungszentrums für erforderlich gehalten wird, eine Mitgliederversammlung ein. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen; sie ist rechtzeitig im Voraus wie ein Mitglied einzuladen. Alle Mitglieder und Assoziierten können sich im Verhinderungsfall bei der Mitgliederversammlung durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem FZN vertreten lassen.
- Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat gegenüber dem Vorstand und der Direktorin oder dem Direktor ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Forschungszentrum und in der Universität, soweit diese das Forschungszentrum betreffen und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Forschungszentrums Empfehlungen beschließen. Sie berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Die Mitgliederversammlung wird über Änderungen der Ordnung des Forschungszentrums Neurosensorik durch den Vorstand informiert, bevor diese dem Präsidium und dem Senat zum Beschluss vorgelegt werden.

§ 7 Ausstattung des Forschungszentrums Neurosensorik

- (1) Dem Forschungszentrum können zur Erfüllung seiner Aufgaben Räume, Mittel und Stellen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder der am Forschungszentrum beteiligten Fakultäten zugewiesen werden.
- (2) Die Mitglieder des Forschungszentrums können Eigenmittel, Drittmittel oder Einnahmen aus Dienstleistungen in das Forschungszentrum einbringen und somit seine Tätigkeit unterstützen.

§ 8 Fortsetzung des Forschungszentrums Neurosensorik

Spätestens sechs Monate vor Ablauf der fünfjährigen Verlängerung des Forschungszentrums durch den Präsidiumsbeschluss aus 2013 wird über die Weiterführung des Forschungszentrums auf der Grundlage einer Evaluation durch das Präsidium entschieden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt zu machen. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Forschungszentrums Neurosensorik vom 11. Dezember 2003 außer Kraft.